



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 37/2020 August 2020

Referentenentwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Dr. Tina Bergmann
Rechtsanwalt Dr. Peter Eichhorn
Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwältin Dr. Lisa von Laffert
Professor Dr. Hans-Peter Michler
Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)
Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm
Rechtsanwalt Jan Weidemann
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Michael Then, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Anlagen:

1. BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2018 (Mai 2018)
2. BRAK-Stellungnahme-Nr. 36/2018 (November 2018)
3. BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2019 (Oktober 2019)

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Fraktionsvorsitzende
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBl, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell,
Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs. Sie kann in ihrer Stellungnahme aufgrund der gesetzten Frist leider nur zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. Die BRAK möchte besonders hervorheben, dass mit dem Gesetz erneut und an verschiedenen Punkten die von der VwGO vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich beschränkt und regelmäßig gestufte Planungsverfahren aufgegeben werden: Die als gesetzlicher Regelfall vorgesehene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wird abgeschafft für alle „Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung“ (eine Definition dieser Vorhaben gibt es nicht) und für Windenergieanlagen. Die Flächeninanspruchnahme von Nebenflächen von Bahnaus- oder -umbauvorhaben (z. B. langfristig für Lärmschutzmaßnahmen oder mittelfristig für Baustelleneinrichtungen) soll keiner Planfeststellung bzw. Plan genehmigung mehr bedürfen, also ist sie auch nicht mehr mit den Regelrechtsmittelbehelfen überprüfbar. Für raumordnerisch bedeutende Vorhaben soll nicht mehr regelhaft, sondern nur noch auf Antrag des individuellen Vorhabenträgers ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Es ist für die BRAK nicht nachvollziehbar, warum die für fachlich und sachlich gute Regelungen notwendige frühzeitige Verbandsbeteiligung mit einer Frist von nur vier Tagen in der Sommerferienhöchstzeit erfolgt. Leider ist dies in dieser Legislatur immer wieder festzustellen. Im Interesse guter Gesetzgebung weisen wir erneut auf diesen Umstand hin (vgl. auch Wienhues, Editorial (Rechtsschutzersplitterung - Der Gesetzgeber zeigt weiter Aktionismus in Sachen „Gerichtsverfahrensbeschleunigung“), BRAK-Magazin, Heft 2/2020, S. 3).

Artikel 1 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Es erstaunt die BRAK, dass nunmehr seit über zwei Jahren fachlich und auch parlamentarisch unter dem Begriff „VwGO-Novelle“ diskutierte Änderungen – teilweise – im Mantel eines „Investitionsbeschleunigungsgesetzes“ umgesetzt werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit damit die ohnehin immer weiter beschnittene VwGO-Novelle nun im Übrigen ganz gescheitert ist, einschließlich der von der BRAK dringend angemahnten Reform des Rechtsmittelrechts. Die BRAK darf ausdrücklich noch einmal auf ihre in diesem Zusammenhang erarbeiteten Stellungnahmen hinweisen und sie zur Information in der ministeriellen Abstimmung hier noch einmal anfügen (BRAK-Stellungnahmen-Nr. 18/2018, 36/2018 und 23/2019). Dort hat die BRAK auch ausdrücklich darauf hingewiesen und dargelegt, warum sie in den vorgeschlagenen Änderungen kein wesentliches Beschleunigungspotenzial für (insbesondere) Infrastrukturmaßnahmen sieht.

Zu den im Rahmen dieses Referentenentwurfs vorgestellten Änderungen weist die BRAK noch einmal auszugsweise auf Folgendes hin:

Mit Blick auf die Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung durch die Bildung spezieller Wirtschafts- und Planungsspruchkörper bzw. die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte hat die BRAK Zweifel, dass die Veränderungen die (gewünschte) spürbare Beschleunigung der Verfahren ermöglicht bzw. dass die Maßnahmen bundesweit umsetzbar sind. Die BRAK geht davon aus, dass die kritisierte Dauer insbesondere der Planungsverfahren in erster Linie das verwal-

tungsbehördliche Verfahren betrifft. Hierzu weist die BRAK darauf hin, dass sowohl in den infrastrukturellen Verfahren ebenso wie in anderen aktuell besonders kritisierten Gerichtsverfahren die Entscheidungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden von den (erstinstanzlichen) Gerichten vielfach auch tatsächlich als rechtswidrig erkannt werden. Die Verbesserung der Qualität der Verwaltungsverfahren erscheint zielführender, um insgesamt schneller belastbare und damit vollziehbare Entscheidungen zu ermöglichen.

Art. 1 Nr. 1 - § 48 VwGO-E (Erweiterung und Vereinfachung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte)

Die geplante Neuregelung sieht zwei unterschiedliche Änderungs-/Ergänzungsvorschläge für § 48 VwGO vor.

Zum einen ist eine punktuelle Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf die Oberverwaltungsgerichte vorgesehen. So soll nunmehr neben den Zulassungen für Bundes- auch alle Landesstraßen mit nur einer Tatsacheninstanz direkt vor den Oberverwaltungsgerichten verhandelt werden.

Zum anderen soll die Zuständigkeit für einzelne Planfeststellungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben, namentlich solche nach dem Bundesberggesetz und zur Errichtung, Erweiterung und Änderung von großen Häfen und großen Wasserkraftwerken, erweitert werden. Von den Änderungen verspricht man sich eine Beschleunigung der Verfahren, die eher bei den Oberverwaltungsgerichten denn in der ersten Instanz gesehen wird.

Die BRAK weist darauf hin, dass § 48 VwGO Ausnahmecharakter hat. Die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Die weit gehende Öffnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit führte dazu, dass der Regelfall eines dreistufigen Instanzenzugs im Anlagenzulassungsrecht zur Ausnahme wird. Die BRAK sieht keine ausreichende Rechtfertigung und Notwendigkeit einen solchen „Systemwandel“ zu Lasten des Rechtssuchenden weiter auszubauen. Die bereits in der Vergangenheit vorgenommenen zahlreichen Änderungen der Verfahrens- und Prozessregeln in diese Richtung haben die angestrebte Beschleunigungswirkung offensichtlich nicht im ausreichenden Maße erbracht.

Die BRAK teilt zudem die mit dem Neuregelungsvorschlag verbundene pauschale Kritik an der Eignung der Verwaltungsgerichte zur Führung von Großverfahren nicht. Es liegt in der Natur der (Laufbahn-)Dinge, dass Richter am Oberverwaltungsgericht in der Regel erfahrener sind als Richter am Verwaltungsgericht. Darüber hinaus gilt, dass die Oberverwaltungsgerichte (bisher) in der Regel auf erstinstanzlich bereits gut aufbereitete Sachverhalte zurückgreifen konnten und daher eine straffere Verhandlungsführung nicht zwangsläufig an größerer (Fach-)Kompetenz liegt.

Die BRAK sieht, dass die Verkürzung der Tatsachenprüfung auf eine Instanz und der Verzicht auf eine Instanz im Rechtsmittelrecht zu einer Beschleunigung von Verfahren führen können. Mit Blick auf besondere Infrastrukturvorhaben ist dieser Weg nachvollziehbar. Die Zuordnung weiterer straßen- und wegerechtlicher Zulassungsverfahren (Landesstraßen) an die Oberverwaltungsgerichte stellt jedoch das in der VwGO vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis der erstinstanzlichen Zuständigkeit zwischen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht weiter in Frage. Insbesondere in Flächenländern könnten regionale Besonderheiten zukünftig nicht mehr im selben Maße berücksichtigt werden. Darüber hinaus spielen tatsächliche Fragen hier für die jeweiligen Rechtssuchenden in der Regel eine besondere Rolle; die Verkürzung auf eine Tatsacheninstanz schränkt sie ein. Und schließlich wird

sich manch Rechtsschutzsuchender vom Erfordernis anwaltlicher Vertretung von der gerichtlichen Verfolgung seiner Bedenken abbringen lassen. Mit anderen Worten: Ein Beschleunigungseffekt mit Blick auf die endgültige gerichtliche Entscheidung mag erreicht werden. Die Gewähr für eine individuell richtige Entscheidung und insbesondere eine Befriedung der Betroffenen wird nicht erreicht werden.

Die BRAK kann eine einzelfallbezogene Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für größere Häfen, Wasserkraftwerke und Untergrundspeicher nachvollziehen. Denn sie dürften Verfahren betreffen, die zahlenmäßig in der Praxis nicht häufig vorkommen werden. Die BRAK sieht, dass einige ihrer Anregungen durch die in Art. 1 Nr. 1 a) ee) in § 48 Abs. 1 VwGO vorgesehenen Änderungen aufgenommen wurden. Die übrigen vorgeschlagenen Neuregelungen lehnt die BRAK ab.

Art. 1 Nr. 3 - § 80 VwGO-E (Erweiterung der Ausnahmen, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt)

Neu ist die geplante Erweiterung in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO-E. Danach soll die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage „bei der Zulassung aller nicht unter Nummer 3 fallenden Infrastrukturvorhaben, die von überregionaler Bedeutung sind“ entfallen lassen. Das würde bedeuten, dass in diesen Fällen kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfielen. Die BRAK hält die vorgeschlagene Regelung für zu unbestimmt, um vollzugsfähig zu sein.

Fraglich ist, was beispielsweise ein „Infrastrukturvorhaben“ auszeichnet und wann es von „überregionaler Bedeutung“ sein soll. Der Begriff eines „Infrastrukturvorhabens“ wird nicht gesetzlich definiert. Er wird häufig im Zusammenhang mit Verkehrswegeprojekten benutzt, ist aber darauf nicht beschränkt. Sind Infrastrukturvorhaben auch andere Maßnahmen, etwa der Energieversorgung, der Müllentsorgung, des Bergbaus, Anlagen des Mobilfunks usw.? Im Planungsrecht finden sich andere Begriffe, etwa den der „überörtlichen Bedeutung“, deren Verhältnis zur „überregionalen Bedeutung“ unklar ist. Ist „überregional“ mehr? In der Begründung ist von „Projekten, die einen über den lokalen Rahmen hinausreichenden Bezug aufweisen und denen - etwa wegen ihres wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Wertes - ein besonderes infrastrukturelles Gewicht zukommt“ die Rede. Wann soll ein solcher „über den lokalen Rahmen hinausreichenden Bezug“ vorliegen? Ist das schon dann der Fall, wenn das Vorhaben mit Auswirkungen verbunden ist, die z. B. die Gemarkung von zwei Gemeinden betreffen? Das dürfte auf eine Vielzahl größerer (Bau-)Vorhaben zutreffen. Und was ist mit „Bezug“ gemeint? Meint das „Flächeninanspruchnahme“ oder auch Auswirkungen (etwa durch Immissionen), die nicht lediglich lokal sind? Diese Fragen bleiben unbeantwortet und damit der Gesetzestext zu unbestimmt.

Insbesondere ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass das Regelsystem der VwGO (aufschiebende Wirkung) verlassen wird. Die Auseinandersetzung damit – insbesondere mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis der von Infrastrukturmaßnahmen betroffenen (Grundstücks-) Eigentümer und weiterer Betroffener – fehlt. Die BRAK verweist auf die ergänzenden Ausführungen mit Blick auf die vorgesehene Parallelregelung für Windenergieanlagen im BImSchG (s. u. Seite 7), insbesondere hinsichtlich der Bedenken, dass die Regelung(en) in kritischen Fällen zu einer Verfahrenszulassungsbeschleunigung führen werden. Notwendig ist – auch insoweit wiederholt sich die BRAK – die sachliche, fachliche und personelle Ausstattung der für die Zulassungsverfahren zuständigen Verwaltungen.

Art. 1 Nr. 6 - §§ 188a und 188b VwGO-E (Bildung spezieller Wirtschafts- und Planungsspruchkörper)

Durch die Einführung der §§ 188a und 188b VwGO-E sollen Wirtschaftsspruchkörper und Planungsspruchkörper gebildet werden können. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Vorschriften die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der wirtschafts- und infrastrukturelevanten Verfahren fördern. So soll „durch die Einrichtung spezieller Spruchkörper gewährleistet werden, dass in den Verfahren, in denen diese Spruchkörper gebildet werden, Richter eingesetzt werden, die besondere Kenntnisse im Wirtschafts- und Planungsrecht haben und zudem über ein besonderes Verständnis der wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Zusammenhänge verfügen. Dies erhöht die Akzeptanz bei den Beteiligten. Zugleich können die Verfahren insbesondere im Planungsrecht deutlich beschleunigt werden, da mit der Spezialisierung die Effizienz steigt und die Planungs- und Wirtschaftsspruchkörper von anderen Materien verstärkt freigehalten werden können.“

Die BRAK empfiehlt diese Regelungsvorschläge ersatzlos zu streichen, denn es bedarf einer Neuregelung ihrer Ansicht nach nicht.

Soweit der Zuschnitt der jeweiligen Verwaltungsgerichte es ermöglicht, sehen die Geschäftsverteilungspläne bereits jetzt Spezialisierungen der einzelnen Kammern (und Senate) vor. Die Erfahrungen der (Fach-)Anwaltschaft zeigen, dass in diesen Kammern (und Senaten) die mit einer Gesetzesänderung angestrebte „Spezialisierung“ bereits ausgebildet werden kann. Dort, wo die Größe eines Gerichts bzw. der Anfall der Angelegenheiten eine entsprechende Geschäftsverteilung nicht ermöglicht, wird dies auch durch eine Gesetzesänderung nicht erreicht werden können. Die Einführung landesweiter Spezialkammern führte zu unterschiedlichen Verhältnissen in den Bundesländern (große Flächenstaaten im Verhältnis zu kleinen Flächenstaaten/Stadtstaaten).

Darüber hinaus sieht die BRAK erhebliche Schwierigkeiten eines Zuständigkeitszuschnitts, der zielführend ist. Eine Orientierung an der wirtschaftlichen Bedeutung („Streitwert“) ist der Verwaltungsgerichtsordnung fremd. Handelt es sich um Rechtsgebiete, deren Streitigkeiten im Wesentlichen um Rechtsfragen kreisen (Gewerbeordnung, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, aber auch das Subventions- und Kammerrecht) ist der Vorteil einer speziellen Wirtschaftskammer gegenüber einer herkömmlichen Kammer nicht ersichtlich.

Eine Festlegung auf alle Verfahren der Raumordnung, der Landesplanung, des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrechts sowie des Planfeststellungsverfahrens erscheint keine „Beschränkung“, die im Verhältnis zum jetzigen Zustand größere Spezialisierungsmöglichkeiten eröffnete oder Beschleunigungen ermöglichte.

Die BRAK spricht sich daher gegen eine gesetzliche (auch wenn nur als „Soll“-Vorschrift gedachte) Regelung zur Einführung gesonderter Wirtschafts- und Planungsspruchkörper aus.

Die BRAK wird sich in diesem Sinne weiter dafür einsetzen, den Interessen der Rechtssuchenden mehr Gewicht zu geben. Durch klare, einheitlich in der VwGO normierte Verfahrensregelungen und eine Abschaffung bzw. wesentliche Modifikation des Berufungszulassungsrechtes und ggf. in Einzelheiten auch des Revisionsrechtes können sowohl individuell richtige und damit befriedigende Gerichtsentscheidungen erreicht werden, als auch zentrale Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes. Durch bundeseinheitliche Leitentscheidungen werden mittel- und vor allem langfristig die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte entlastet. Dies wird in der Folge die gerichtlichen Verfahren beschleunigen. Dieser – notwendigen – Reform sollte sich der Gesetzgeber stellen.

Artikel 2 – Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Art. 2 Nr. 2, 4 und 5- §§ 18, 21, und 22 AEG-E

Die Neuregelung des § 18 AEG-E sieht die Genehmigungsfreiheit für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen vor. Nach Ansicht der BRAK sind diese Regelungen sehr weitgehend.

Die BRAK sieht die damit verbundene Neufassung der §§ 21 und 22 AEG-E kritisch. Nach ihr könnten beispielsweise neben der Bahnstrecke gelegene Grundstücke als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden (insbesondere bei der Errichtung von Schallschutzwänden zur Lärmsanierung), ohne dass die betroffenen Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst mangels Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung gerichtlich überprüfen lassen können. Nach § 22 Abs. 1 des AEG-E ist sogar eine Enteignung zum Zwecke der Unterhaltung zulässig, ohne dass es einer Überprüfung der Notwendigkeit der konkreten Flächeninanspruchnahme im Planzulassungsverfahren bedarf (§ 22 Abs. 1 Satz 2 AEG-E e contrario). Diese Eingriffe in Eigentumsverhältnisse und in die Grundrechte der Betroffenen sind zu weitgehend, als dass sie genehmigungsfrei und damit ohne eine Überprüfung nach Maßgabe der in der VwGO regelhaft vorgesehenen Rechtsbehelfe erfolgen dürfen. Die BRAK bezweifelt, dass die Regelung verfassungsgemäß ist.

Artikel 3 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Art. 3 Nr. 2 - § 63 - BImSchG

Die Neufassung des § 63 BImSchG-E sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

Die Regelung ist vor dem Hintergrund, dass in den beiden letzten Jahren der Zubau von Windkraftanlagen an Land „eingebrochen“ ist und es für das Baurecht bereits den § 212a BauGB gibt, nachvollziehbar.

Es handelt sich allerdings um ein weiteres Beispiel von mittlerweile einer Vielzahl von Regelungen im Fachplanungs- und Zulassungsrecht, die vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage abweichen. Damit ist es eine weitere Ausnahme von der nach der VwGO vorgesehenen grundsätzlichen Regelung. Der Gesetzgeber sollte sich dessen bewusst sein und bedenken, dass die Neuregelung voraussichtlich nicht zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte führt, da dann entsprechende Eilverfahren angestrebt würden.

Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Regelungsvorschläge betreffen Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Insoweit wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Artikel 5 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Art. 5 Nr. 1 - § 15 ROG-E

Nach der geplanten Neuregelung soll ein Raumordnungsverfahren künftig im Regelfall nur auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers durchgeführt werden (§ 15 Abs. 5 S. 1 ROG-E i. V. m. § 1 Raumordnungsverordnung). Nach geltendem Recht „soll“ für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Künftig soll der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme im jeweiligen Einzelfall individuell entscheiden, ob er die Durchführung eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens beantragen will. Die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde soll allerdings ein Raumordnungsverfahren einleiten können, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird.

Diese Neuregelung wird nach Einschätzung der BRAK dazu führen, dass künftig Vorhabenträger kein aufwändiges Raumordnungsverfahren durchführen werden; die Raumordnungsbehörde wird sich voraussichtlich nur in „Extremfällen“ anders entscheiden. Ob damit eine Verfahrensbeschleunigung verbunden sein wird, ist fraglich. Das Raumordnungsverfahren genießt als ein „Vorverfahren“ zur Prüfung und Abstimmung eines Projekts mit den Erfordernissen der Raumordnung in der Praxis hohe Akzeptanz. Der „Verzicht“ auf ein Raumordnungsverfahren wird dazu führen, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG bzw. fachrechtlicher Raumordnungsklauseln im jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft werden müssen, das dann seinerseits aufwendiger und ggf. fehleranfälliger ausfallen wird.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht und aus Sicht des Rechtsschutzes sind nach Ansicht der BRAK jedenfalls folgende Anmerkungen zur geplanten Neuregelung in § 15 Abs. 2 und 3 ROG-E angezeigt:

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die Antragsunterlagen nicht mehr öffentlich ausgelegt werden, sondern nunmehr im Internet zugänglich gemacht werden. Die Begründung verweist insofern ausdrücklich auf das Planungssicherstellungsgesetz, zu dem die BRAK Stellung genommen hat (vgl. BRAK Stellungnahme-Nr. 20/2029), und meint, die Regelungen des Entwurfs seien gegenüber dem Planungssicherstellungsgesetz vorrangig. Das bedeutet, die Regelungen wären – anders als die des Planungssicherstellungsgesetzes – nicht befristet.

Die pauschale Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG-E ist nach Ansicht der BRAK so nicht verhältnismäßig. Nicht mit dem Internet vertraute Bevölkerungsschichten dürfen nicht ausgeschlossen werden. Die Regelung sieht eine Modernisierung vor, die sinnvoll erscheint. Allerdings sollte bedacht werden, dass sie eine Ergänzung zu der analogen Bekanntmachung ist, diese jedoch nicht ohne weiteres ersetzen kann.

Die BRAK begrüßte es, wenn das in den meisten Fachgesetzen vorgesehene Regel (analoge Bekanntmachungen und Auslegungen) – Ausnahme (digitale Form) – Verhältnis „nur“ umgekehrt wird, die analogen Formen aber nicht aktuell und anlässlich vorübergehender praktischer Schwierigkeiten aufgegeben werden. Die Behörden müssen dabei auch eine Einsichtnahme vor Ort weiterhin ermöglichen.

Wie im Planungssicherstellungsgesetz sollen auch hier als zusätzliches Informationsangebot zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde angemessen und zumutbar ist. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.